

Zeitschrift:	Fachblatt für schweizerisches Anstaltswesen = Revue suisse des établissements hospitaliers
Herausgeber:	Schweizerischer Verein für Heimerziehung und Anstaltsleitung; Schweizerischer Hilfsverband für Schwererziehbare; Verein für Schweizerisches Anstaltswesen
Band:	19 (1948)
Heft:	3
Artikel:	Die A.H.V. und die Pflegeanstalten
Autor:	Wernli, A.
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-809487

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 09.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Die A.H.V. und die Pflegeanstalten

Letzten Herbst erschien in der Freiamter Zeitung, Wohlen, der nachfolgende Artikel, von A. Wernli, Verwalter der Aarg. Pflegeanstalt Muri. Wir möchten die darin zur Diskussion gestellten Fragen auch den Lesern des Fachblattes unterbreiten. Wie wirkt sich die Einführung der AHV. in den Altersheimen aus? Zeigt sich eine Abnahme der Besetzung, werden alte Leute von ihren Angehörigen heimgeholt, oder versuchen sie sich selber ein Plätzchen zu finden, z. B. bei Verwandten oder in einer Privatfamilie?

Es mag die Einstellung auch von Gegend zu Gegend verschieden sein, indem leider in den wenigsten Kantonen eigentliche staatliche oder mit öffentlichen Mitteln subventionierte Altersheime bestehen, und auch private selten sind. In andern Landstrichen wiederum gilt es als Schande, ins «Armenhaus» zu kommen, und alte Leutchen, die sich ihr ganzes Leben ehrlich und bescheiden durchgeschlagen haben, wollen nicht in den Verdacht kommen, sie seien «auf d'Gmeind» gekommen.

Es würde uns nun freuen, aus möglichst vielen Kantonen eine Antwort auf obige Fragen zu erhalten, um sie im Fachblatt zur gegenseitigen Orientierung zu veröffentlichen.

Durch die wuchtige Annahme des Gesetzes über die AHV im Juli 1947 hat unser Volk die Grundfesten des Schweizer Hauses gewaltig untermauert und gestärkt und uns dem mutigen Bekenntnis aus alter Zeit «Einer für Alle, Alle für Einen» näher gebracht. Dem neuen Gesetz hat eine Wählerschaft zugestimmt, die zuletzt an sich selbst denkt, die durch fleissiges Arbeiten und sparsames Haushalten sich ihrer christlichen Pflicht, dem Schwächeren zu helfen, nicht entzieht, sondern dazu beitragen will, dass das Schweizer Haus mehr und mehr eine Stätte wird, die nicht ihresgleichen hat. Wir alle, die wir noch in Arbeit stehen, empfinden das grosse Geschenk an das Schweizervolk nicht in gleicher Weise wie die armen alten Leute, die seit Jahren, ja Jahrzehnten auf fremde Hilfe angewiesen sind und nun wissen dürfen, dass ihrer Not gesteuert wird. Wohl sind viele darunter, die es anders haben könnten. Mit ihren körperlichen und geistigen Kräften hätten sie ihrem Leben einen andere, bessere Wendung geben können, wenn sie die Kraft und den Mut aufgebracht hätten, auf das entferntere Ziel zuzusteuern. Unsere Aufgabe ist es jedoch nicht über sie zu richten. Denn irgendwie sind wir alle schuld an Verhältnissen, die uns nicht gefallen. Leider sehen wir das meist nicht oder zu spät ein. Unter den Alten gibt es aber so viele liebe Menschen, die weiss Gott nichts dafür können, dass sie arm geblieben sind, dass sie ein Leben lang unten durch mussten, dass sie trotz aller Kraft- und Willensanstrengung im Alter ohne Mittel dastehen, entkräftet, mutlos. Sie haben mit unzähliger Mühe, Not und Entbehrung eine grosse Familie erhalten, alle Liebe und Güte für die Erziehung ihrer Kinder aufgewendet, sich nichts gegönnt, um ja nie fremde Hilfe in Anspruch nehmen zu müssen und sind jetzt glücklich, dass auch ihnen ein Licht leuchtet und auch sie sorgenloser in die Zukunft blicken dürfen.

Wir müssen uns aber bewusst sein, dass die AHV kein Universalmittel, sondern nur eine Hilfe oder vielleicht besser gesagt, eine Nachhilfe ist. Denn es wird wohl niemand glauben oder hoffen, dass sie

einmal so gross sein wird, um ohne weiteres Dazu tun zum freien Lebensunterhalt auszureichen.

Im Hinblick auf die grossen Bauprojekte der Aargauischen Pflegeanstalt in Muri ist schon die Frage aufgeworfen worden, ob die Genehmigung der Pläne und Kostenberechnungen für eine weitere, die 2. Bauetappe nicht hinauszuschieben sei, bis Erfahrungen über die Auswirkung der AHV in bezug auf die Anstalten die Entscheidung erleichtern. Es wurde vermutet, die Anstalten könnten sich entvölkern, so dass vorgesehene grosse Neu- und Umbauten event. nicht ausgeführt werden müssen. Frage und Vermutung sind gewiss berechtigt, da es sich einerseits um eine hohe Bausumme handelt, die gemäss Spitälergesetz vom 8. Juli 1930 mit 20 bis 40 % aus der Staatskasse, also aus Geldern des ganzen Volkes, subventioniert wird. Anderseits können Fernstehende nicht wissen, wie der Verlauf ausfallen wird, wobei zu bemerken ist, dass auch wir uns irren können.

Nun haben wir aber bereits eine gewisse Erfahrung, indem wir wissen, dass mit der auf Anfang 1946 eingeführten Uebergangsordnung zur AHV und der kantonalen Zuschussrente, die zwar zusammen gerechnet mit der in Aussicht stehenden Altersrente nicht voll vergleichbar sind, die Anstalten sich weder entvölkert haben, noch die Zahl der Versorgten zurückgegangen ist. In der Pflegeanstalt Muri erfolgten 1946 z. B. 20 Eintritte mehr als 1945. In den Köpfen vieler Versorger herrschte allerdings die Meinung, mit der Altersbeihilfe im Sack brächten sie sich wieder ohne weitere Hilfe durch, wenn sie dazu noch irgendwo arbeiten könnten. Betrifft sie jedoch eine Krankheit, ein Unfall oder Arbeitsmangel, so stehen sie hilflos da. Die Aussichtslosigkeit solcher Meinungen liegt klar auf der Hand. Denn in einer Pflegeanstalt wird nur versorgt, wer wegen Alleinstand, körperlichen oder geistigen Gebrechen, Invalidität, Unerträglichkeit etc. nirgends mehr Odbach und Pflege findet. Es ist wohl möglich, dass einzelne Versorgte versuchsweise aus den Anstalten herausgenommen werden, um bei ihren Kindern Aufnahme zu finden. Doch herrscht bekanntlich überall Wohnungsnot und in den Wohnungen Platzmangel. Dazu kommt die Ueberalterung, die im Versorgungswesen eine nicht untergeordnete Rolle spielt. Weil aber im menschlichen Geschehen Werden und Vergehen sich nach den Naturgesetzen vollziehen, so wird es immer Versorgungsfälle geben, wobei die Höhe der Altersrente ohne Einfluss ist, da sie die Beschaffenheit der Menschen nicht zu ändern vermag. Die Versorgungsfälle werden eher schwierigeren Grades. Die Anstalten müssen sich dementsprechend einrichten. Die Entwicklung der Pflegeanstalt Muri geht in dieser Richtung.

Es unterliegt keinem Zweifel, dass durch die Einführung der AHV viele Menschen von der Anstaltsversorgung bewahrt werden. Es sind diejenigen, welche in körperlicher und geistiger Frische und normalen Charaktereigenschaften entweder allein,

bei Freunden, bei lieben Angehörigen oder in Heimen den Lebensabend beschliessen werden. Daneben wird es aber immer Fälle von Versorgungsbedürftigen geben, die aus Gebrechlichkeits- oder andern Gründen nur in den Anstalten gehalten werden können. Für diese armen Menschen wird die Rente in der Anstalt vielleicht einmal ganz ausreichen, wenn nicht Zeiten kommen, die alles Gegenwärtige über den Haufen werfen. An Stelle der bisherigen Armengenössigkeit tritt Selbständigkeit durch die AHV. Dadurch wird diese zum Segen, auch wenn sie von einzelnen grosse Opfer fordert. Die Anstalten aber haben ihre Daseinsberechtigung. Sie müssen jedoch mit der Zeit gehen und nichts unterlassen, um Heime zu werden. Das

ist selbst in den grossen Anstalten möglich, wenn ihre Einrichtungen zeitgemäß umgebaut werden. Darum liegen für die Pflegeanstalt Muri seit Jahren Projekte vor, für deren Ausführung grosse Summen notwendig sind. Alles aber dient den ärmsten der Armen, denen, die nirgends zu Hause sind, deren Schicksal es ist, sich fremder Hilfe anzuvertrauen, die aber so gross und schön sein muss, dass wir Gesunde uns ihrer nicht zu schämen brauchen.

Mit der Einführung der AHV ist unser Bemühen um die Hebung der Volkswohlfahrt nicht abgeschlossen. Als eine der dringlichsten kommenden Aufgaben betrachten wir die Revision der Alkoholgesetzgebung. A. Wernli, Verwalter der Aarg. Pflegeanstalt in Muri.

Das Berner Tagblatt schreibt: 16 Anstalten

Th. Die Begegnung mit den Realitäten ist immer wieder reizvoll für den, der im politischen Bezirk haust, so dass ein Ueberblick über bernische Strafmaßnahmen und

bernischen Strafvollzug

das Interesse bannt. Dies zumal angesichts der plötzlichen Aktualität, die dieser Fragenkreis durch den Brand in Thorberg und die dadurch bedingten Wiederaufbauten erlangt hat. Im «Bericht über den Stand des Straf- und Massnahmenvollzuges im Kanton Bern», den Polizeidirektor Seematter eben dem Grossen Rat zugehen liess, ist allerdings von dieser Notwendigkeit noch nicht die Rede. Der Bericht beschränkt sich vielmehr auf die Darstellung der seit Einführung des Schweizerischen Strafgesetzbuches (StGB) verwirklichten, bereits vorher vorhandenen und noch auszuführenden Anpassungen. Von vorneherein darf die

weitreichende Erfüllung

der Anforderungen des StGB den Kantonsbürger beruhigen. Denn die finanzpolitische Seite der ganzen Angelegenheit ist deshalb so wichtig, weil am 8. Februar bekanntlich auch die Hochbau-Vorlage verworfen wurde, an grössere Baupläne somit vorderhand nicht zu denken ist. Das Volk ist nicht nur der Meinung, dass in einer Zeit überspannter Beanspruchung des Baugewerbes der Staat als Konkurrent für den privaten Wohnungsbau zurücktreten habe — es will überhaupt ganz allgemein einen Rückzug des Staates und seiner Aufwendungen. Unter diesen Umständen hätten grosse Kredit-Vorlagen ausgerechnet «pour les beau yeux» des Schweiz. Strafgesetzbuches natürlich nicht die geringste Aussicht auf Annahme. Die

«Anstalts-Freudigkeit»

des StGB ist bekannt, es war dies sogar eines der ge wichtigsten Argumente der seinerzeitigen Gegner. Der erwähnte Bericht stellt den folgenden hübschen Katalog auf:

1. Erziehungsanstalt für Kinder
2. Erziehungsanstalt für Jugendliche
3. Abteilung für besonders verdorbene oder gefährdete Jugendliche
4. Anstalt zum Vollzug der Einschliessungsstrafe
5. Männer-Haftanstalt
6. Frauen-Haftanstalt
7. Arbeits-Erziehungsanstalt für Männer
8. Arbeits-Erziehungsanstalt für Frauen

9. Trinkerheilanstalt für Männer
10. Trinkerheilanstalt für Frauen
11. Gefängnis für Männer
12. Gefängnis für Frauen
13. Zuchthaus für Männer
14. Zuchthaus für Frauen
15. Verwahrungsanstalt für Männer
16. Verwahrungsanstalt für Frauen

Die ersten vier Anstalten sind für Erziehung gedacht, die zwei folgenden für Vollzug der Haft, die vier nächsten für Arbeitserziehung und Trinkerheilung, die letzten sechs als eigentliche Strafanstalten. Innert 20 Jahren, also bis 1962, haben die Kantone dieses Wunschprogramm zu erfüllen. Im

Kanton Bern

ist erfreulicherweise die bisherige Verwirklichung bereits recht weit fortgeschritten, sodass für die weitere Anpassung zumindest keine übermässigen Anstrengungen mehr nötig sind. Das ist um so verdienstlicher, als lange Jahre — während der Beratung des StGB — die Kantone nichts Neues anordnet oder bauen konnten, waren sie doch ständig im Unsicheren über die Anforderungen des neuen Gesetzes. Der Bericht zählt im einzelnen 12 Anstalten auf, verweist auf die 1947 abgegebenen Baupläne des 1944 ernannten Strafvollzugsarchitekten und erwähnt sodann die Bemühungen für interkantonale Abmachungen, um die eigenen Lasten zu erleichtern. Gerade hier, so will es scheinen, könnte sich der Föderalismus einmal positiv bekunden. Die

heutigen Anstalten

passieren sodann Revue, voran die Erziehungsanstalten für Kinder, die der Armendirektion unterstehen und genügen. Auf Tessenberg und im Loryheim sind die Jugendlichen zur Erziehung untergebracht, wozu auch evtl. besonders verdorbene oder gefährdete Jugendliche gehören können. Justizdirektor und Jugendamt verfügen sodann über die Einschliessung für Jugendliche. Die Haftgefange(n) (1947 waren es 551) sind in den Bezirksgefängnissen untergebracht oder in St. Johannsen, der Arbeitsanstalt, wo zudem erzieherisch auf sie eingewirkt wird; endgültige Vorschriften werden später erlassen. In Witzwil, Thorberg und Hindelbank werden die Gefängnisstrafen abgesessen, total 205 im Jahre 1947, an den gleichen Orten auch die Zuchthausstrafen, total 143.